

Region Donau-Iller

Zusammenfassende Erklärung und Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Donau-Iller

Beschluss der Verbandsversammlung am 30.06.2026
(Satzungsbeschluss)

Inhaltsverzeichnis

Anlass.....	5
1 Zusammenfassende Erklärung	6
1.1 Einbeziehung der Umweltbelange	6
Planerisches Vorgehen	6
Umweltbericht	7
Natura 2000-Vorabprüfung	7
Artenschutzrechtliche Bewertung	8
Denkmalfachliche Bewertung	8
1.2 Ergebnisse der Anhörungsverfahren	9
Erstes Beteiligungsverfahren gemäß Artikel 18 Abs. 2 und 20 Abs. 1 des Staatsvertrages.....	9
Zweites Beteiligungsverfahren gemäß Artikel 18 Abs. 2 und 20 Abs. 1 des Staatsvertrages.....	10
1.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	11
2 Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt	11

Anlass

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Donau-Iller hat am 06. Dezember 2022 die Aufstellung einer neuen Teilfortschreibung des Regionalplans „Windenergie“ beschlossen. Die Teilfortschreibung beinhaltet die gebietliche Festlegung von Vorranggebieten sowie fachliche Ziele und Grundsätze für die Nutzung der Windenergie. Mit der Aufstellung der Teilfortschreibung soll durch entsprechende Flächenbereitstellung für die Nutzung der Windenergie der politisch beschlossenen Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung in Deutschland entsprochen werden.

Grundlage für die Erarbeitung der Teilfortschreibung ist der Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Zusammenarbeit bei der Landesentwicklung und über die Regionalplanung in der Region Donau-Iller. Demnach sind in der Region Donau-Iller „Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen als Vorranggebiete und die übrigen Gebiete der Region als Ausschlussgebiete, in denen regionalbedeutsame Windkraftanlagen nicht zulässig sind“, festzulegen.

Gemäß Artikel 18 des Staatsvertrags sind „die Vorschriften des Bayerischen Landesplanungsgesetzes über die Ausarbeitung und über die Aufstellung von Raumordnungsplänen und über die Planerhaltung [...] in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden, soweit sie Regionalpläne betreffen und soweit dieser Vertrag keine Bestimmungen enthält“.

Demnach ist gemäß Artikel 20 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes der Teilfortschreibung eine zusammenfassende Erklärung sowie eine Zusammenstellung der Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen beizufügen. In der zusammenfassenden Erklärung wird angegeben, welche Umwelterwägungen in die Teilfortschreibung einbezogen wurden. Außerdem ist der Umgang mit den Ergebnissen des Umweltberichts, den durchgeführten Anhörungsverfahren sowie mit den Planungsalternativen darzustellen.

1 Zusammenfassende Erklärung

1.1 Einbeziehung der Umweltbelange

Planerisches Vorgehen

Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-RL) lautet: „Ist eine Umweltprüfung nach Artikel 3 Absatz 1 durchzuführen, so ist neben der Erarbeitung des eigentlichen Regionalplans bzw. der Teilfortschreibung ein Umweltbericht zu erstellen; darin werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung des Plans oder Programms auf die Umwelt hat, sowie vernünftige Alternativen, die die Ziele und den geografischen Anwendungsbereich des Plans oder Programms berücksichtigen, ermittelt, beschrieben und bewertet ...“. Die Umweltprüfung zur Teilfortschreibung „Windenergie“ des Regionalplans Donau-Iller wird als ein prozessualer, in die Planaufstellung integrierter Ansatz verstanden und im Umweltbericht dokumentiert. Die Umweltschutzgüter und die möglichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planfestlegungen wurden somit frühzeitig als Planungsbelange in den Erarbeitungsprozess der Teilfortschreibung integriert. Mit diesem Ansatz konnten negative Umweltauswirkungen im Sinne einer wirksamen Umweltvorsorge so weit wie möglich vermieden bzw. vermindert werden.

Die Strategische Umweltprüfung im Rahmen der Teilfortschreibung wurde wie folgt durchgeführt:

Nr.	Planungs- und Verfahrensschritte der Teilfortschreibung und der SUP
1	Aufstellungsbeschluss ➤ Feststellung Prüferfordernis SUP
2	Erstellung eines Kriterienkatalogs für Ausschlussgebiete und einer Suchraumkulisse
3	Erörterung und Festlegung des Untersuchungsrahmens der SUP (Scoping) Vorgezogene Information von Gemeinden und anerkannten Naturschutzvereinigungen Informelle Anhörung der Kommunen
4	Aufstellung des ersten Entwurfs und integrative Berücksichtigung der Umweltprüfung bei der Erarbeitung des Fachkapitels
5	Durchführung eines formellen Beteiligungsverfahrens nach Art. 18 und Art. 20 Abs. 1 und 2 Staatsvertrag in der Fassung vom 17.01.2011 (16.09.2024 bis 10.11.2024) ➤ Konsultation (Information und Beteiligung) der betroffenen Umweltbehörden, der übrigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit auf Basis des Entwurfs des Fachkapitels mit Begründung und Umweltbericht
6	Abwägung und Entscheidung über die vorgebrachten Anregungen ➤ Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen und Konsultationsergebnisse bei der weiteren Erarbeitung der Teilfortschreibung

7	Durchführung eines zweiten formellen Beteiligungsverfahrens nach Art. 18 und Art. 20 Abs. 1 und 2 Staatsvertrag in der Fassung vom 17.01.2011 (10.11.2025 bis 09.12.2025) ➤ Konsultation (Information und Beteiligung) der betroffenen Umweltbehörden, der übrigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit auf Basis des Entwurfs des Fachkapitels mit Begründung und Umweltbericht
8	Abwägung und Entscheidung über die vorgebrachten Anregungen ➤ Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen und Konsultationsergebnisse bei der Aufstellung der Teilfortschreibung Windenergie
9	Genehmigung, Verbindlichkeitserklärung und Bekanntmachung ➤ Öffentliche Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung der Teilfortschreibung Windenergie mit Begründung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg und im Bayerischen Staatsanzeiger

Die Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung erfolgte gemäß § 8 ROG über ein Scoping-Verfahren, bei dem auf Grundlage eines Scoping-Papiers die obersten Landesplanungsbehörden in Stuttgart und München, das Regierungspräsidium Tübingen und die Regierung von Schwaben beteiligt wurden.

Umweltbericht

Die nach § 8 ROG bzw. nach Art. 17 BayLplG durchzuführende Strategische Umweltprüfung (SUP) hat das Ziel, im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung dazu beizutragen, dass Umweltbelange bei der Ausarbeitung und Annahme des Plans einbezogen werden. Zudem sind das Vorgehen und die Ergebnisse zu dokumentieren.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung zur vorliegenden Regionalplanfortschreibung sind im Umweltbericht umfassend dargestellt. Der Umweltbericht nennt die Umweltziele, er zeigt die Ermittlung und Bewertung der betroffenen Schutzgüter auf und ordnet diesen möglichen Auswirkungen bei Umsetzung der Planung zu.

Der Inhalt der aufzustellenden Zielfestlegungen der Teilfortschreibung hat normativen Charakter (Ziele der Raumordnung) nach Art. 2 BayLplG. Da durch die Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen regelmäßig mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, besteht für diese eine Prüfpflicht. Da diese erheblichen Umweltauswirkungen negativ für die Schutzgüter ausfallen können und zum Teil einen Rahmen für UVP-pflichtige Projekte setzen oder Gebiete der Natura 2000-Gebietskulisse tangieren, sind die Zielfestlegungen und deren Auswirkungen vertieft zu prüfen. Nachfolgend genannte Prüfungen und Bewertungen wurden daher zusätzlich durchgeführt.

Natura 2000-Vorabprüfung

Gemäß Bundesnaturschutzgesetz ist für Programme und Pläne die Verträglichkeit der Ausweisungen mit den Pflege- und Erhaltungszielen der Schutzgebiete nach FFH-Richtlinie zu prüfen. Auf Grund der ausgewählten Ausschlusskriterien bei der Planung der Vorranggebiete ergibt sich keine direkte Betroffenheit von Vogelschutz- oder FFH-Gebieten. Da Erhaltungsziele für Lebensräume und Arten in Natura 2000-Gebieten allerdings auch von

Tätigkeiten außerhalb der Gebiete selbst oder durch das Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten nachhaltig und erheblich beeinträchtigt werden können, wurden die Auswirkungen auf Schutzgebiete geprüft, welche sich in der Umgebung (maximal 1000 m Entfernung) von Vorranggebieten befinden. Die Prüfkriterien sowie Ergebnisse der Prüfung sind in Steckbriefen ausführlich beschrieben und dokumentiert (Anhang 2 zum Umweltbericht). Das für jedes Vorranggebiet ermittelte Gefährdungsrisiko für die Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten wurde in der Gesamtabwägung der Vorranggebiete berücksichtigt.

Artenschutzrechtliche Bewertung

Der gebietsunabhängige Artenschutz nach § 44 BNatSchG ist auf Ebene der Regionalplanung vor allem unter dem Gesichtspunkt der planerischen Erforderlichkeit bzw. der Planrechtfertigung zu betrachten. Wenn eine regionalplanerische Festlegung wegen entgegenstehender artenschutzrechtlicher Verbote nicht umsetzbar ist, ist sie als rechtlich nicht erforderliche Planung einzustufen. Es muss daher vorausschauend im Sinne einer Vorabschätzung geprüft werden, ob die artenschutzrechtlichen Bestimmungen dem Plan dauerhaft und zwangsläufig entgegenstehen. Diese Abschätzung erfolgte in der vorliegenden Planung auf Basis vorhandener Daten. Begehungen oder Kartierungen vor Ort waren nicht Teil der Vorgehensweise. Dies ist dem Planungsmaßstab und dem Detaillierungsgrad der Regionalplanung geschuldet.

Arten, bei denen bereits auf regionalplanerischer Ebene das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände befürchtet werden muss, nennt das BNatSchG in Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5. Mit dem Ziel der Planungserleichterung und -beschleunigung für die Regionalplanung haben die Länder Baden-Württemberg und Bayern jeweils Planungshilfen erarbeitet, welche die im BNatSchG genannten Arten berücksichtigen und als Grundlage für die artenschutzrechtliche Bewertung in der vorliegenden SUP dienen.

Gebiete, die in diesen Planungshilfen mit dem höchsten Konfliktrisiko bewertet sind, wurden in der Planung als Ausschlussgebiete für die Festlegung von Vorranggebieten herangezogen, Gebieten mit niedrigerem Konfliktrisiko wurde ein höherer Raumwiderstand zugeordnet. Ausnahmen galten für Gebiete, welche allein auf Grund von Vorkommen des Rotmilans mit einem höheren Konfliktrisiko bewertet wurden. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Bewertung sowie die Abwägung des Belangs Artenschutz ist in den Gebietssteckbriefen der Vorranggebiete dokumentiert. Hier sind auch Empfehlungen für Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen dargestellt.

Denkmalfachliche Bewertung

Bei der regionalplanerischen Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen müssen denkmalfachliche Belange für in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale gemäß § 15 Abs. 4 DSchG BW sowie für besonders landschaftsprägende Bau- bzw. Bodendenkmale gemäß Art. 6 Abs. 7 bzw. Art. 7 Abs. 5 Satz 3 und 4 BayDSchG geprüft werden. Zusätzlich wurde die Betroffenheit von Bodendenkmalen in den geplanten Vorranggebieten geprüft. Die Identifizierung der in höchstem Maße raumwirksamen bzw. besonders landschaftsprägenden Denkmale erfolgte durch die jeweils zuständigen Landesämter für Denkmalpflege.

Eine denkmalfachlich anerkannte Prüfmethode des Umgebungsschutzes auf regionalplanerischer Ebene ist die Bewertung visueller Beeinträchtigungen der genannten Denkmale mit Hilfe von Sichtbarkeitsanalysen. Solche Analysen wurden für die Vorranggebiete angefertigt, welche sich innerhalb eines Radius von 7,5 km (Baden-Württemberg) bzw. 10 km (Bayern) um die in höchstem Maße raumwirksamen bzw. besonders landschaftsprägenden Denkmale befinden. Vorgehen und Ergebnisse der Analysen sind in Steckbriefen für jedes Vorranggebiet ausführlich beschrieben (Anhang 3 zum Umweltbericht). Die Ergebnisse wurden im Rahmen der Gesamtabwägung bei der Festlegung der Vorranggebiete berücksichtigt.

1.2 Ergebnisse der Anhörungsverfahren

Erstes Beteiligungsverfahren gemäß Artikel 18 Abs. 2 und Artikel 20 Abs. 1 des Staatsvertrages

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Donau-Iller hat am 02. Juli 2024 beschlossen, für den Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplans das offizielle Beteiligungsverfahren gemäß Artikel 18 Abs. 2 und Art. 20 Abs. 1 des Staatsvertrages zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Zusammenarbeit bei der Landesentwicklung und über die Regionalplanung in der Region Donau-Iller durchzuführen.

Das Beteiligungsverfahren fand in der Zeit vom 16. September 2024 bis zum 10. November 2024 statt. Neben den Trägern öffentlicher Belange wurde auch die Öffentlichkeit beteiligt.

Die vollständigen Anhörungsunterlagen wurden vom 16. September 2024 bis einschließlich 10. November 2024 zur Einsicht für jedermann bei allen Landratsämtern der Region, bei den Städten Ulm und Memmingen, bei der Regierung von Schwaben, beim Regierungspräsidium Tübingen und in der Geschäftsstelle des Regionalverbandes während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt. Dies wurde entsprechend bekannt gemacht.

Alle Informationen standen zeitgleich auch über den Internetauftritt des Regionalverbands Donau-Iller unter <https://www.rvdi.de> zur Verfügung.

Alle eingegangenen Anregungen wurden geprüft und einer Bewertung unterzogen. Sowohl die gebietlichen Festlegungen, als auch die Plansätze und der Umweltbericht wurden auf dieser Grundlage überarbeitet und neue Entwürfe erstellt. In der Sitzung der Verbandsversammlung am 21. Oktober 2025 wurden alle Anregungen sowie die jeweils von der Geschäftsstelle dazu vorgeschlagenen Bewertungen und Beschlussvorschläge eingehend beraten sowie beschlossen. In gleicher Sitzung wurde von der Verbandsversammlung der Beschluss zu einem zweiten Beteiligungsverfahren zum überarbeiteten Entwurf der Teilfortschreibung gefasst.

Alle eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen des offiziellen Beteiligungsverfahrens, die Bewertungen und die Beschlüsse zu den einzelnen Anregungen sind der Synopse zum ersten Beteiligungsverfahren zu entnehmen.

Die Abwägungen der Stellungnahmen wurden nach Beschluss der Verbandsversammlung den Trägern öffentlicher Belange und den Personen des Privatrechts, welche Stellungnahme bezogen haben, in Form der Synopse zur Kenntnis gegeben.

Zweites Beteiligungsverfahren gemäß Artikel 18 Abs. 2 und Artikel 20 Abs. 1 des Staatsvertrages

Bei Änderungen an Entwürfen von Raumordnungsplänen nach der Durchführung von Anhörungsverfahren ist nach Art. 18 BayLplG eine erneute Anhörung notwendig. Diese fand in der Zeit vom 10. November 2025 bis 09. Dezember 2025 statt. Neben den Trägern öffentlicher Belange wurde auch die Öffentlichkeit beteiligt.

Die vollständigen Anhörungsunterlagen wurden vom 10. November 2025 bis einschließlich 09. Dezember 2025 zur Einsicht für jedermann bei allen Landratsämtern der Region, bei den Städten Ulm und Memmingen, bei der Regierung von Schwaben, beim Regierungspräsidium Tübingen und in der Geschäftsstelle des Regionalverbands während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt. Dies wurde entsprechend bekannt gemacht.

Alle Informationen standen zeitgleich auch über den Internetauftritt des Regionalverbandes Donau-Iller unter <https://www.rvdi.de> zur Verfügung.

Gemäß Art. 16 Abs. 6 Satz 3 BayLplG konnten Stellungnahmen lediglich zu den nach dem ersten Beteiligungsverfahren erfolgten Änderungen am Entwurf der Teilfortschreibung abgegeben werden.

Alle eingegangenen Anregungen wurden geprüft und einer Bewertung unterzogen. Es erfolgten daraufhin weitere Anpassungen an der Gebietskulisse, den Plansätzen und dem Umweltbericht. Durch diese wurden jedoch keine neuen Beachtungspflichten eingeführt, keine bestehenden verstärkt und die Grundzüge der Planung nicht berührt. Ein erneutes Anhörungsverfahren wurde daher nicht notwendig. In der Sitzung der Verbandsversammlung am 30. Juni 2026 wurden alle Anregungen sowie die jeweils von der Geschäftsstelle dazu vorgeschlagenen Bewertungen und Beschlussvorschläge eingehend beraten sowie beschlossen.

Alle eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen des zweiten offiziellen Beteiligungsverfahrens gemäß Artikel 18 Abs. 2 und Artikel 20 Abs. 1 des Staatsvertrages, die Bewertungen und die Beschlüsse zu den einzelnen Anregungen sind der Synopse zum Beteiligungsverfahren zu entnehmen.

Die Abwägungen der Stellungnahmen werden nach Beschluss der Verbandsversammlung den Trägern öffentlicher Belange und den Personen des Privatrechts, welche Stellungnahme bezogen haben, in Form der Synopse zur Kenntnis gegeben.

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 30. Juni 2026 die Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Donau-Iller als Satzung beschlossen.

Die Unterlagen und die Synopse der Anregungen und Bedenken mit den beschlossenen Bewertungen werden den obersten Landesplanungsbehörden zur Verbindlicherklärung vorgelegt.

1.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Auf Grund der gesetzlichen Verpflichtung zur Erfüllung der Flächenziele für Windenergiegebiete, entfällt eine Null-Variante (Verzicht auf Festlegungen im Regionalplan) als Planungsalternative. Durch den schrittweisen planerischen Prozess und die vertiefte Prüfung aller geplanter Vorranggebiete hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen wurde sichergestellt, die Gebiete mit den geringsten zu erwartenden Umweltauswirkungen auszuwählen.

2 Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt

Auf Grundlage von Art. 15 Abs. 2 Satz 2 BayLplG ist vorzusehen, dass die erheblichen Auswirkungen der Durchführung von Raumordnungsplänen auf die Umwelt durch geplante Maßnahmen überwacht werden. Dazu sollen bestehende Überwachungsmaßnahmen genutzt und damit Doppelarbeiten vermieden werden. Gemäß Staatsvertrag Donau-Iller obliegt die Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des Regionalplans in gegenseitiger Abstimmung dem Regierungspräsidium Tübingen und der Regierung von Schwaben. Grundlage hierfür sind insbesondere Mitteilungen des Regionalverbands und der Behörden, deren Aufgabenbereiche betroffen sind, über erhebliche Auswirkungen der Durchführung des Plans auf die Umwelt. Ungeachtet dessen ist es im Hinblick auf die Qualitätssicherung und das Controlling der Planung auch im Interesse des Verbandes, die regionalplanerischen Festlegungen und ihre Auswirkungen zu beobachten.

Der Schwerpunkt des Monitorings liegt bei einem Regionalplan vor allem in der Überwachung kumulativer Wirkungen. Unter diesem Wirkungstyp wird die räumliche Überlagerung der Umweltauswirkungen mehrerer Planfestlegungen, bezogen auf ein Schutzgut, verstanden. Analog zu der im Rahmen dieses Umweltberichts durchgeführten Prüfung, sollte sich das Monitoring auch auf die Prüfung der erheblich betroffenen Schutzgüter und der Wechselwirkungen beziehen. Vor diesem Hintergrund erhalten die Regierung von Schwaben und das Regierungspräsidium Tübingen die entsprechenden digitalen Daten des Regionalverbandes. Sie sind damit in der Lage, unter Berücksichtigung und vor dem Hintergrund der maßgeblichen Kriterien des Umweltberichts zum Regionalplan u.a. die laufenden Bauleitplanungen bzw. Genehmigungen zu beobachten bzw. zu bewerten.

Im Rahmen des Monitorings soll nach Erlangung der Rechtskraft der Teilfortschreibung in bestimmten zeitlichen Abständen festgestellt werden, ob und in welchem Umfang der Plan zu unvorhergesehenen, erheblichen Umweltauswirkungen geführt hat. Diese können entstehen, wenn Prognosen nicht zutreffen und hierdurch unvorhergesehene Wirkungen eintreten. Durch das Monitoring können evtl. bestehende Fehler des bisherigen Plans bei einer Fortschreibung vermieden oder möglicherweise auch die Notwendigkeit für eine vorgezogene Planänderung erkannt werden.